



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XIII. Ausführliche Bedencken einiger Reichs-Stände über das Jus Suffragii und den Modum Consultationis N. I. Lampadii Project hierüber. II. Des Costnitizschen Gesandten Project in eadem causa. III. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. richtung guten Vertrauens, sondern vielmehr zu weitem allerhand diffidentien und 1645.  
 Junius. Widerwärtigkeiten Ursach geben könnte, dannhero auch die ausländische Cronen Junius.  
 weder mit Kayserlicher Majestät noch etlichen Ständen allein, sondern mit coope-  
 ration und consultation der gesamten Reichs-Stände zu tractiren begehren.

## §. XIII.

Ausführliche  
 Bedenken ei-  
 niger Reichs-  
 Ständlichen  
 Gesandten ü-  
 ber das Jus  
 Suffragii und  
 den Modum  
 Consultatio-  
 nis.

Über diesen wichtigen Punct wurden nun von den anwesenden Gesandten aus-  
 führliche Bedenken, N. I. II. III. & IV. ge-  
 stellet, und zu deren Verfertigung insou-  
 derheit der Braunschweig-Lüneburgische,  
 Costnische, Württembergische und Nürn-  
 bergische Gesandte, von den übrigen, erz-

suchet, aus deren Particular-Consiliis her-  
 nach ein gemeinsames Bedencken, N. V.  
 von LAMPADIO und OEHLHAFEN, ver-  
 fertigt und den Kayserlichen Gesandten  
 übergeben wurde. Sämtlich waren sie  
 in dieser Form abgefasset:

## N. I.

N. I.  
 Lampadii  
 Project super  
 Statuum Jure  
 Suffragii, &  
 Modo delibe-  
 randi.

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr  
 sich allergnädigst erkläret, auch durch Dero fürtreffliche Herren Abgesandten Andeus-  
 tung thun lassen, daß sie gar nicht gemeynet, Fürsten und Stände des Reichs bey  
 diesen angestellten Friedens-Tractaten, ihr gebührendes Jus Suffragii zu entziehen,  
 und aber der anwesenden Fürsten und Stände Abgesandten nicht ersehen können, wie  
 sie bey der Ordinari-Deputation ihr Jus Suffragii exerciren und üben mögen;  
 so haben sie ihr Gutachten und Erinnerung eröffnen wollen, guter Hoffnung, wie die-  
 selbe aus gutem Herzen hergeflossen, also werden sie auch nicht ungleich vermercket  
 werden.

Die Deputa-  
 tio Ordinaria  
 finde bey die-  
 sen Tractaten  
 auf keine Wei-  
 se statt, wo an-  
 ders den  
 Ständen ihre  
 Jura sollten  
 salva bleiben.

Sollten nun die anwesende sämtliche Abgesandten in Consilio Deputatorum ihr  
 re Vota führen, so wäre doch die forma Ordinaria Deputationis dadurch allerdings  
 aufgehoben, sollten sie aber ausserhalb des Collegii Deputatorum ihr Gutachten  
 und Votum eröffnen, so würde solches, nach Anweisung des Herkommens im Reich,  
 entweder durch 3. Collegia oder Circulariter geschehen müssen; darzu dann die Or-  
 dinarii Deputati in alle Wege gehören, und ihre Suffragia nicht weniger als ande-  
 re Stände suo loco & ordine führen mögen. Daß aber, Deputantibus ipsismet  
 presentibus, die Ordinarii Deputati einen absonderlichen Senatam haben, und  
 ceteris exclusis einiges Conclufum machen sollten, ist im Reich unerhört; ande-  
 re Stände könnten auch nicht einräumen, viel weniger verstaten, daß die Ordina-  
 rii Deputati in Collegio Deputatorum dasjenige einiger massen ändern sollten,  
 was entweder Collegialiter oder Circulariter von andern anwesenden Ständen ge-  
 schlossen worden. Es kan auch männiglich leichtsam ersehen, wie schwehr es mit der  
 Ordinari Deputation würde hernacher gehen, wann die Ordinarii Deputati eines  
 oder andern Orts sich sämtlich aufhalten sollten, zumahl daher nothwendig erfolgen  
 würde, daß entweder zu Münster oder Dsnabrück die Tractaten inmittelst ruhen,  
 und also der liebe Friede mercklich verzögert werden müste.

Dahero sey  
 ein anderer  
 Modus agen-  
 di zu wehlen.  
 1) Was Col-  
 legialiter,  
 vel Circula-  
 riter geschlo-  
 sen, den Kay-  
 serl. und Kö-  
 niglichen zu  
 eröffnen.

Die weil aber die anwesende Abgesandte der nicht deputirten Stände, salvis  
 Suffragiis suis, keinen füglichem Modum agendi zu difficultiren gemeynt: so kön-  
 nen sie geschehen lassen, 1) daß die allhier anwesende Abgesandten der Deputirten  
 Stände, den Herrn Kayserlichen oder Königlichlichen Abgesandten dasjenige überbrin-  
 gen, was mit Zugiehung der Deputatorum entweder Collegialiter oder Circulari-  
 ter geschlossen worden: Inmassen denn zu angezeigtem Ende, die anwesende Chur-  
 fürstliche Mayntische und Brandenburgische Abgesandten, aus dem Fürsten-Rath  
 der Costnisch- und Braunschweig-Lüneburgische Abgesandten, dann wegen der Reichs-  
 Städte der Nürnbergische Abgesandter vorgeschlagen worden: Salvo tamen in om-  
 nibus ceterorum Deputatorum Juribus.



1645.  
Junius.2) Daß hiezu gewisse Inter-  
nuncii zu  
nehmen seyn.

2) Sie können auch geschehen lassen, daß obbenannte aus den Ordinariis Deputatis bey den Friedens-Handlungen Internuncii seyn mögen, und den Herren Kayserlichen, Königlichlichen, wie auch der Reichs-Stände Abgesandten bona fide referiren, was allerseits fürgehen möchte, dergestalt und also, daß ihnen nicht erlaubet, etwas zu addiren, zu ändern oder auch in Collegio Deputatorum sich eines mehrern zu unternehmen, als ihnen committiret und aufgetragen.

1645.  
Junius.

3) So auch, daß die Deputati sich desto weniger bey den Consultationibus der sämtlichen anwesenden Abgesandten finden lassen, & suo loco ihre Vota daselbst ablegen.

3) Die De-  
putati könn-  
ten ihre Vota  
beytragen.4) Wenn ein  
besserer Mo-  
dus, sich her-  
vor thäte, wer-  
de solcher re-  
serviret.

4) Es behalten ihnen aber die anwesende Abgesandten bevor, falls in progressu Tractatum sich ergeben sollte, daß pro re nata ein ander bequemer Modus Consultandi zu gebrauchen, oder den Ständen samt und sonders, in freyer und wirklicher Übung ihres zustehenden Juris Suffragii, einige Hinderniß und Präjudicium zugezogen werden wolte, daß sie an diesen Modum gar nicht gebunden seyn, sondern hienit liberam manus & amplissimum quemque Tractandi Modum reserviren wollten.

5) Die Chur-  
fürstliche und  
Reichs-  
Städtische  
können Col-  
legialiter,  
die Fürstliche  
aber Circula-  
riter voti-  
ren.

5) Es möchte auch nicht unbequem seyn, sondern zu jedes Standes Prærogativ dienen, daß die Churfürstliche Herren Abgesandte Collegialiter votirten, welches auch gleicher gestalt die anwesende Abgesandten der Reichs-Städte thun könnten. Im Fürsten-Rath aber möchte wegen der bewusten Præcedenz-Streitigkeit etlicher Fürstlichen Häuser, auch anderer Differentien halber, wohl am füglichsten seyn, daß die anwesende Fürstliche Abgesandten aus jedem Crayß Anfangs sich absonderlich verglichen, dann fürters mit den anwesenden Gesandten anderer Crayße, ein gesamtes Conclusum machten, welches die Deputati hinterbringen könnten.

## N. II.

Des Costnizischen Gesandten Project super Statuum Jure Suffragii  
& Modo Deliberandi.N. II.  
Des Costni-  
zischen Ge-  
sandten Pro-  
ject, in ea-  
dem causa.

Daß im Rahmen der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, Dero hochansehnliche Herren Kayserliche Commissarii in ihren, gegen den Constanzischen und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen, wie auch der Stadt Nürnberg allhier anwesenden Räte, Botschafften und Gesandten, am 29. diß erdffneten Proposition, und darinnen, wie auch durch den zugleich schriftlichen zugestellten Extract, fürgestellte Quæktionen, den sämtlichen von Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden Gesandten, die Eröffnung beschehen, daß allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät Wille und Meynung nicht sey, einigem gehorsamen Reichs-Stand seine Session oder seine Stimm in gemeinen oder sonderbaren ordentlichen und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlungen entziehen zu lassen, und zu der sämtlichen Stände Bedencken fürgestellt worden, wie die Sachen anzugreifsen, damit männiglich in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus mit gewisser maaß fundirten Corporis, verbleibe, und aber benebens andere Non-Deputati über ihre zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens, habende Meynungen, per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet werden; Dessen allen, und um die daraus zu tranquillierung des Heiligen Römischen Reichs, wie auch Aufrechthaltung und Conservation der Fürsten und Stände hergebrachter hoher Jurium, verspührte hohe Kayserliche inclination, wie auch der Herren Plenipotentiariorum sonderbare dexterität, haben sich im Rahmen ihrer hohen Principalen, die anwesende Gesandten allerunterthänigst, respective gebührend und außs höchste zu bedanken, auch an ihrem Ort nicht unterlassen, der Sachen, ihrer schwehren und hohen Wichtigkeit nach, reifflich nachzudencken. Und halten ihres Theils dafür, daß bey jegigem hochbedauerlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Unsers geliebten Vaterlandes, alle und jede, sowol An-als Abwesende, einen jeden modum, worinnen jedem sein Jus Suffragii bey diesen Tractaten, effectiv und wirklich zu exerciren bevorstehet,

M m

und



1645.  
Junius.

und wodurch man zu dem vorgestellten *scopo Pacis* gelangen kan, am liebsten aber denjenigen genehm halten werden, der des Reichs Herkommen und Constitutionibus am gemäsesten und den wenigern difficultäten unterworfen, auch bey jetzigen Reichs-Zustand am practicirlichsten, und zu Beförderung der Sachen für den bequemsten kan erfunden werden.

1645.  
Junius.

Die im Reich  
die soust übliche  
3 Modi  
Consultandi:

Dem vorgehend, erinnert man sich, daß 3. modi, des Reichs Gemeine Sachen zu consultiren herkommen, als 1) die Universal und Allgemeine Reichs-Versammlungen, bey denen sich die Chur-Fürsten und Stände in 3. absonderliche Collegien abzutheilen, sowol den Modum und die Formalia consultandi, als die Materias zu deliberriren, unter den Collegiis zu re- und correferiren, sich eines Allgemeinen Reichs-Gutachtens zu vergleichen, es alsdann an die Römische Kayserliche Majestät oder Dero Herren Commissarien zu bringen, und mit Ihrer Majestät sich eines Reichs-Conclusi zu vergleichen pflegen.

2) Seynd die Crayß-Versammlungen sive Consultationes Circulares.

3) Die *Deputationes Imperii* tum Ordinariæ tum Extraordinariæ.

sind bey gewöhnlichen  
Negotio  
nicht wohl  
practicable.

Und wäre hoch zu wünschen, daß der erste und Allgemeine Modus diß Orts practiciret werden möchte: Dadurch würde viel Verzögerung und andere Ungelegenheiten præcaviret, aber dabey wollen sich solche difficultates ereignen, die allzuschwehr, wo nicht gar unüberwindlich zu seyn scheinen.

Ebenmäßig seyn die andere Modi vielen unterschiedlichen difficultäten unterworfen, also, daß auch einer oder der ander aus denselben sich so absolute nicht wohl wird practiciren lassen.

Die *Deputationes*, sive Ordinariam sive Extraordinariam betreffend, so sind dieselbe darum nicht zu practiciren, weil in demselben nur etliche gewisse, und nicht alle Stände ihr Jus Suffragii exerciren, und lieget der *Deputationi Ordinariæ* noch im Weg, daß sowol die Deputati selbst, als die Non-Deputati dafür halten, daß, ob zwar das Corpus in seinen terminis in den Reichs-Constitutionibus fundiret, jedoch ihre potestas sich auf gegenwärtige Allgemeine Tractaten, præsentibus præsertim & reclamantibus aliis Imperii Statibus, sich nicht erstrecket.

Ad *Deputationem Extraordinariam* kan man, außer eines Allgemeinen Reichs-Tages, nicht gelangen, welches alles bey dem Franckfurtischen *Deputations-Convent*, wie die, so demselben abgewartet, neben den *Protocollis* bezeugen, vielfältig bedacht, und die translation, nicht den andern dadurch zu præjudiciren, sondern darum vorgeschlagen worden, weil keine einige andere *Deputatio* oder practicirlicher Modus extra *Comitia Imperii*, zu den aber auch nicht wohl zu gelangen wäre, zu ersinnen gewest.

Es müsse also  
ein Modus  
Mixtus eligiret  
werden.

Derentwegen, und dieweil einiger Weg aus den oberzehlten, sich in præsentem casu so absolute nicht practiciren läset, indem das Absehen nicht nur dahin, wie die *Deliberationes* anzustellen, sondern auch vornehmlich zu richten ist, wie das, so deliberrirt worden, in ein gleichstimmend *Conclusum* zu bringen sey: so will eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet werden, daß ein *Modus ex omnibus præmissis Mixtus* eligiret werde, und zwar dergestalt, daß die *Materia*, so bey diesen Tractatibus ad consultandum proponiret und fürgestellt werden möchten, Circulariter, und unter denjenigen, die aus jedem Crayß sive universim Deputati, sive ut singuli vorhanden, oder auch unter den wenigen Ständen pro re nata Collegialiter, cum pleno & æquali Suffragii Jure cujusvis Status, deliberrirt und ein *Conclusum* unter ihnen gemacht werde.

Weij



1645.  
Junius.1645  
Junius.

Weil aber diese Crayß-weiß gemachte unterschiedliche Conclusa fürter in ein Conclufum wiederum zusammen zu tragen, und also ein Conclufum Univerfale aller Fürften und Stände daraus gemacher, und noch weiter mit dem Churfürstlichen Collegio re- und correferiret, und an die Herren Kayserlichen Commissarios gebracht werden muß, so wolle abermahl vonnöthen seyn, auch hierinn auf einen solchen Modum zu gedenden, der practicirlich, allen und jeden Ständen am wenigsten präjudicirlich, habito respectu ad omnes & singulos Circulos, nec non omnes & singulos Status ac Ordines five Collegia Imperii.

Welcher ge-  
stalt solches  
geschehen mü-  
ße.

Derentwegen und weil die Ordinari- Reichs-Deputation gleichwol ein solches Corpus ist, welches Consensu totius Imperii aus allen und jeden Crayßen der Statuum & Ordinum Collegiis, in seinen gewissen terminis constituiret und also beschaffen ist, daß einiger ander Modus, nisi plurimis difficultatibus quasi insuperabilibus obnoxius, nicht wohl erfindlich zu seyn scheinen will, zumahl an die Ordinari-Deputatos einige diffidenz zu setzen, so wenig Ursach, als wenig sie sich in diesen Tractaten einiger den Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen zuwider lauffende Prærogativ, Vorzug und Vortheil vor andern Ständen zuzueignen begehren, oder auch werden können oder sollen; Als wird dafür gehalten, daß auch disfalls, und wann die Consultationes obbedeuteter massen vorgangen, nicht wohl süglicher, als durch sie, die Ordinarios Deputatos, zu einem Gemeinen Concluso zu gelangen, nehmlich, wann förderst, wie erst und vor erwehnet, dergestalt, daß nachdem in jedem Crayße, oder auch der wenigen Stände Collegio, die eine oder andere Materie berathschlaget, und darüber ein Conclufum gemacht seyn würde, solch Conclufum alsdenn durch eines jeden Crayßes, oder respective Collegii Deputatorum Ordinarium, Deputations-Rath, ohne einige Vermehrung, Verminderung oder Aenderung, loco Voti, oder auch im Fall, da es differente Meynungen abgiebt, dieselbe sammentlich fideliter referiret würden, daraus und nach solchen Voris, wäre alsdann ein Gemein Conclufum aller Fürsten und Stände zu ziehen, (salva tamen ac prævia Protestatione de non habendo Senatu separato solita) zu re- und correferiren, und das allezeit in pleno Deputatorum Conventu; Wie dann auch um mehrer Confidenz willen, einiger auch geringschägiger Sachen, das wenigste nicht anders, als in Beyseyn von jeder Bancß allermeist 2. Stände, also von beyden Bancßen 4. Stände, deren man sich zu vergleichen, zu verrichten wäre. Wann auch also bey der in pleno Deputatorum fürgehender Re- und Correlation discrepantia zwischen beyden Rätthen vorkam, so hätten die Deputati einige Aenderung in dem referirten Concluso anderst nicht, als mit Vorwissen, Willen und Consens der übrigen, eines jeden ex Concircularibus five Collegio, einzugehen, und alles und jedes mit ihrem Rath und Voto zu verhandeln. Da man nun darüber in beyden Rätthen einer Meynung verglichen seyn würde, so wäre bey der Chur-Maynsischen Reichs-Cansley das Reichs-Bedencken, wie Herkommens, zu begreifen, und sowol den Non-Deputatis als Deputatis vor der Uebergebung zu communiciren.

Den Non-  
Deputatis  
müße jedoch  
alles commu-  
niciret wer-  
den.

Damit auch aller männiglich, daß man, wie es die Nothdurfft erfordert, aperte, candidè & germanè procediret, sehen, und da einiger Zweifel vorkam, es zu erinnern, Gelegenheit haben, und also alle Ursache des Mißtrauens verhütet werden möge, so wäre davon zu reden, was gestalt die Non-Deputati von allem, was in Senatu gehandelt, fidelem Communicationem, entweder durch Verordnung eines oder mehr Protocollisten, oder wie man sich sonst vergleichen könnte, erlangen möchten.

Vortheile die-  
ses Modi.

Auf solche Weise würde man bey diesen angestellten Univerfal-Friedens-Tractaten in forma Deputationis zwar verbleiben, benebens aber auch alle und jede anwesende Fürsten und Stände Gesandten sowol, als die noch ankommen möchten, im Rahmen ihrer Herren Principalen, das ihnen zustehende Jus Suffragii, jeder suo loco & ordine, plenarie & effectivè exerciren, und die bey allen obstehen-



1645.  
Junius.

den Modis sonst im Wege liegende difficultates, si non omnes, saltem plures ac potiores superiret, alle Ursache zu schädlichem Mißtrauen, oder gar Trennung verhütet, und mit der Hülffe Gottes der allerseits intentirte nothwendige scopus zuversichtlich möge erlanget werden.

1645.  
Junius.

Dabey gleichwol auch zu präcaviren wäre, daß weil dieser Modus Mixtus in extraordinario ac necessitatis hoc casu, ohnverfänglich gebrauchet werden müssen; daß er ins künfftige zu einigem Präjudiz nicht angezogen, auch des Reichs Herkommen, Constitutionibus Imperii, Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, sive Deputatis sive Non Deputatis, im geringsten nichts präjudiciren solle.

Da aber ein anderer und besserer practicirlicher Modus von jemanden möchte vorgeschlagen werden, behält man sich bevor, denselben auch zu amplectiren, und hierinnen Aenderung vorzunehmen, wie dann auch absonderlich vorbehalten würde, da in progressu Tractatum ein besserer Modus noch selbst sich erzeigen sollte, denselben zu erkiesen und auszuwählen.

Alles nach der Zeit unverfänglich und Discurs-weise, auch allen und jeden aus und abwesenden Fürsten und Ständen ohnpräjudicirlich.

## N. III.

## Fürstlich Württembergisches Project super Jure Suffragii &amp; Modo Consultandi.

Fürstlich-  
Württembergisches  
Project super  
Jure Suffragii  
& Modo Con-  
sultandi.

Nächst gebührender Dancksagung gegen den Herren Kayserlichen Bevollmächtigten Legatis und Commissariis, für die beywohnende hohe Sorgfalt, die bevorstehende Friedens-Handlungen, nach nunmehr abgelegt und eröffneten Proposition, in Modo Consultandi zu beschleunigen, verstehet man die communicirte Proposition dahin, und nimmt zugleich mit allerunterthänigstem Danck auf, daß die Rom. Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, keinem gehorsamen Chur-Fürsten und Stande des Reichs, welcher das Jus Suffragii, Sessionis & Voti im Reich und auf Reichs-Conventen hergebracht, dasselbe entziehen zu lassen gemeynet, sondern vielmehr allergnädigst dahin intentioniret, daß sich dessen, auch bey diesen gegenwärtigen nach Münster und Ösnabrück gelegten Universal-Friedens-Handlungen, ein jeder hoher und nieder Stand, tam ex numero Deputatorum, quam Non-Deputatorum, æquali & pari Jure, Qualitate, Modo & Conditione, libere & cum effectu bedienen möge. Solchenmach & hoc præsupposito, tanquam immoto fundamento semper salvo, sollte wohl der sicherste, schleunigste und practicirlichste Weg seyn, wann die Propositiones sive Materiae Tractandi & Consultandi, in forma & modo Comitiorum, durch die drey Rätthe oder Collegia deliberiret, re- & correferendo ein Conclusum gefasset, sodann den Herren Kayserlichen übergeben würde, dabey denn auch dahin zu laboriren, daß woferne es anders eine Möglichkeit, der ganze Convent sowol von den Herren Kayserlichen und der ausländischen Cronen Herren Plenipotentiarren, als auch der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten allhier und zu Münster, möchte nachher Eßln, oder sonst an einem Ort allein, eilfertigst transferiret, damit die fast unüberdenckliche difficultäten, welche die praxis, wenn man an zweyen verschiedenen Orten diese wichtige Handlung führen müste, erst weisen würde, aus dem Wege geräumet, auf welchen Fall zugleich auch die Versammlung an sich selbst, welche noch zur Zeit etwas extraordinari scheinet, da es die Nothdurfft hiernächst erfordern wird, mit leichter Mühe in eine rechte Allgemeine Reichs-Versammlung könnte transmutiret, und damit viele inconvenienzien abgeschnitten werden, und das möchte auch also unmaßgeblich vor allererst den Herren Kayserlichen Commissariis pro Modo Consultandi vorzuschlagen seyn.

Sollte es aber, sive in Modo Consultandi, sive in translatione hart wollen anstehen, und insonderheit die Anwesende sowol Königliche Herren Legati und Plenipotentiarrii, als andere Chur- und Fürstliche Gesandten, ein solches nicht practicable

ble



1645.  
Junius.

ble befinden, so siehet man nicht, wie dieses wichtige Werk allein per Collegium Deputatorum, eben der Ursachen, weil nach Ausweis communicirten Extracts, es im Reich allein auf seine gewisse Maaße fundiret, und auf so hohe wichtige, Salutem Univerforum & singulorum concernirende Friedens-Handlung nicht zu extendiren, sollte können abgehandelt, durch die Herren Deputatos Ordinarios (wie in andern gewissen Fällen zu geschehen pfleget,) das ganze Reich representiret, oder mit exclusion der Non-Deputatorum, praesertim si non majore, doch pari numero praesentium, von ihnen, Herren Deputatis, allein das Jus Suffragii vor sich und im Nahmen aller Stände exerciret, und aus solchen ihren Votis ein Conclusum gemacht werden, welches zumahl in Gegenwart Deputantium Statuum five eorum Legatorum, nimmermehr bestehen könnte, auch im Reich nie herkommen.

1645.  
Junius.

Vorschlag eines Modi Extraordinarii, dabey Deputati und Non Deputati concurrirten.

Dahingegen möchte vielleicht in einer solchen zuvor ungewohnten Extraordinari Materia und Convent, auch ein Extraordinarius Modus Consultandi, zu facilitirung dieses schönen Werkes, doch allein für dißmahl, und künfftig zu keiner Consequenz, ex singulari Pacto & Conventione, necessitate & salute Imp. publica ita exigente, dahin zu erwählen seyn:

1) Daß nemlich allen anwesenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten insgesamt, oder, da auch dieses seine difficultäten, denen zu Münster und Ösnabrück jedes Orts anwesenden ex Deputatis, doch nicht vigore potestatis ordinariae, welche ihnen sonst, in casibus a lege, five in Constitutionibus Imperii expressis & sibi concessis, in alle Wege ungeschmälert verbleibet, allein in diesem Convent, pro ratione Materiae tractandae, Universalis nimirum Pacis, und in Gegenwart der Deputantium, nicht zu exerciren ist, sondern tanquam specialiter hierzu für dißmahl von den Anwesenden beliebet und legitimiret würde, die Momenta tractanda fürgeleget.

2) Solche Materia von denen, als nunmehr hierzu specialiter legitimirten Deputatis cujusque Circuli, mit desselben anwesenden, so gesamten Crayßes als dessen anderer Fürsten und Stände Gesandten reislich und nothdürfftiglich deliberiret.

3) Daß gefasste einmüthige Conclusum, oder zum Fall discrepante Meynungen vorhanden, dieselbe jede absonderlich mit ihren rationibus zu Papier gebracht und abgelesen, communiter placidiret.

4) Welches von den darzu erkieseten Deputatis alsdann in Collegio Deputatorum, welche zu solchem Ende in Loco Tertio zusammen kommen könnten, doch praesentibus etiam Non Deputatis, in derselben aller Nahmen, pro Voto ohne Zu- und Absatz, oder einige andere Aenderung allein Relations- und expeditionis-Weise abgeleget.

5) Darauf alsdann, secundum illa ipsa Vota, ein Conclusum gemacht, darüber in pleno, zu Verhütung alles Irrthums und Miß-Verstandes, re- & correferiret, und sobald man einig, eben durch solche Deputatos insgesamt oder e minori numero, durch einen gewissen Ausschuß, dessen man sich zu vergleichen, wie förderst den Herren Kayserlichen Commissariis, also nachgehends auch der Cronen Herren Plenipotentiarien, tanquam per Referentes & Internuncios übergeben, zugestellet und hinterbracht werden, und was also unanimi Voto & consilio geschlossen, das sollte vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß nicht anders, als auf einem förmlichen Reichs-Tag, Krafft haben und gelten.

Zu solchem Ende, und damit sich hierüber Niemand, sonderlich die Absentes nicht zu beschwehren, möchte Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten seyn, den Absentibus nicht allein die nunmehr eröffnete Proposition und Tractaten, son-



1645.  
Junius.Reserviret  
faciliorem  
modum.

dem auch diesen Modum allergnädigst zu notificiren, und sie zu gleichmäßiger Erscheinung ad Locum Tractatum, oder zu Ertheilung Gewalts zu erinnern, welcher Modus durch die ganze Tractaten pro norma & regula zu observiren; Es wäre dann Sache, daß dabey progressu temporis difficultäten oder Bedencken möchten einfallen, in quem eventum einen andern, und insonderheit usitatum Comitiorum Modum zu erwehlen, den Statibus unbenommen, und freye Hände gelassen werden sollen, doch will man gerne andere schleunigere Wege vornehmen, sich, was salvo Jure Suffragii und sonst sine præjudicio geschehen kan, accommodiren, insonderheit aber hierdurch andern, tam præsentibus quam absentibus, weder vordringen, noch præjudiciren.

1645.  
Junius.

## N. IV.

## Des Nürnbergischen Gesandten Bedencken über eben die Materien.

N. IV.  
Des Nürnbergischen  
Gesandten D.  
Tobias Oelshausens  
Bedencken über eben  
die Materien.

Gleichwie ausser allen Zweifel und Contradiction bestehet, daß in præsentis Pacificationis negotio, ex parte Statuum & Ordinum Imperii derjenige Modus & forma Consultandi zu amplectiren und eysfertigt ins Werk zu stellen, welcher nicht allein sowol für sich selbst, als sonderlich pro qualitate & summa gravitate rei, in den Reichs-Constitutionibus und Herkommen am besten fundiret; Niemanden an seinem Interesse und Rechten præjudicirlich, hingegen zu Beschleunigung der Sachen am dienlichsten, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und dazumahl die translation dieses ganzen Frieden-Wercks, ad locum quendam tertium & commodiorem mehr zu wünschen, als zu Verhütung einer oder der andern Cronen offension und Jalousie, die Stände zugleich an beyden Orten den Tractaten werden beywohnen müssen, der practicirlichste, sicherste und bequemste Weg, sodann unter allen sive absolutis sive mixtis modis, die wenigsten und geringsten difficultäten, exceptionen und Verhinderungen, unterworfen seyn mag; Also scheineth, daß bey keinem andern, als einig und allein bey dem Modo Consultandi per tria Collegia Universalia, auf die bey Allgemeinen Reichs-Tägen herkommene Weise, sich oberwehnte Requisita und Eigenschafften mehrers ereignen und zu befinden seyn wollen: Sintemahlen

1) Sowolen ex ipsa forma & Legibus Fundamentalibus, als auch ex Usu & Praxi Imperii unwidersprechlich bekannt ist, welchergestalt alle und jede, auch wohl geringere Sachen, die das Heilige Römische Reich und dessen Status universos & singulos concerniren, anderst nicht, als in form eines Allgemeinen offenen Reichs-Tags, durch die in 3. Reichs-Collegia abgetheilte gesammte Stände, deliberirt und berathschlagt werden sollen, so gar, daß so oft ob summum in mora periculum oder sonst, inevitabli necessitate exigente, in einer andern engern Versammlungs-Form, dergleichen Materien extraordinarie abgehandelt und geschlossen, jedesmal diese bedingliche Clausul mit angehencket worden, daß solches keinesweges zu einiger præjudicirlichen Consequenz oder beschwerlichen Eingang jemahls solte angezogen werden können.

2) Dabenebenst zwar auch die Erfahrung bezeuget, daß selten dergleichen eingezogene Handlungen den effect eines Allgemeinen kräftigen Reichs-Schlusses sicherlich und mit Bestand erreicht haben. Daher zu besorgen,

3) Daß dafern in diesem überaus schwehren und wichtigen Fall, daran der Stande des Reichs samt und sonders zeitliche höchste Wohlfahrt gelegen, von diesem Universal- & Ordinario Modo ausgehlet, und anderst, als conjunctis Viribus & Consiliis, æquali jure & conditione omnium & singulorum Statuum, das Werk angegriffen werden solte, an statt so hochnothwendigen guten Vertrauens, Einigkeit und vertraulichen Zusammenstehens, nur das hochschädliche Mißtrauen, Widerwärtigkeit und Trennungen noch mehrers einreissen und überhand nehmen würden: Zumahlen aber, gleich wie

4) Da



1645.  
Junius.

4) Dahin bestmöglichten Fleißes zu laboriren, damit die Handlungen effectiv befordert, und das allgemeine geliebte Vaterland aus den Grund verzehrenden Krieges-Flammen und Elend gerissen und errettet werden möge; Als wird man durch keinen andern Weg leichter, als durch dergleichen Modum Universalem zu solchem Scopo gelangen, und nemlich nicht allein die Consultationes an sich selbst befördern, sondern vornehmlich auch dasjenige, so solcher gestalt abgehandelt worden, viel ehender und besser, in Krafft eines gesammten Allgemeinen Reichs-Conclusi, zu würklichem Effect und Gültigkeit bringen können, als wann etwan bey einigem andern Extraordinario oder magis particulari Modo, die gemachten Conclusa für unvollkommener gehalten, und daher bis auf vorübergehende gesammte Vergleichung auf einer anderwärtigen künftigt ausschreibenden Reichs-Versammlung, zu noch grösserer Weitläufigkeit und Verzögerung des Haupt-Wercks ausgestellt, und in suspenso gelassen werden solte.

1645.  
Junius.

5) Und obwol zu wünschen wäre, daß zu desto besserer incaminirung und schleuniger Fortstellung dieses Modi Consultandi, sich die gesamte Stände des Reichs an einem der beyden, zu den Tractaten bestimmten Orter möchten zusammen befinden können, so möchte sich doch auch mehrbemelter Universalis Collegialis Modus an beyden Orten zugleich, viel besser und füglicher, als einiger anderer, und zwar nachfolgender gestalt practiciren oder werckstellig machen lassen, daß nemlich, weil, im Fall ein jedes Collegium in zwey Theile und in zwey unterschiedliche Orte vertheilet werden solte, solches sowol ratione Directoriorum, als auch ratione Modi Consultandi & formandi Conclusi Collegialis, allerhand difficultäten, Verzögern und Verhindernissen unausbleiblich nach sich führen würde: Also die Collegia zwar ganz und unzertrennlich beysammen gelassen, jedoch zwey an der Anzahl von den schwächsten Collegien sich an einem, das dritte aber an dem andern Orte befinden, daselbst die von denen, an beyden Orten sich auffenthaltenden Herren Kayserlichen und Chur-Maynßischen Gesandten more solito proponirte Puncten, in Collegial-Berathschlagung gezogen, und nach allerseits darüber gemachten Conclusis, gehörige Re- und Correlation, in loco intermedio, per Deputatos, oder wie es sonst die Gelegenheit leiden und an die Hand geben wird, darüber angestellet, und von dem Chur-Maynßischen Directorio alles vergleichener Massen, in ein gesammtes Reichs-Bedencken gebracht, und den Kayserlichen Herrn Commissariis gebühlich insinuiert werden solte: Welcher gestalt dann sowol der Kayserlichen Majestät höchst schuldiger Respekt und Hoheit erhalten, als den Ständen samt und sonders das Jus exercendi Liberi Suffragii, ohne alle difficultät und Beschwerung zugelassen, benebenst den Cronen alle Ursache und Anlaß zu einiger emulation und Widersetzung benommen und entzogen, auch vieler andern difficultäten und Verlängerungen der Sachen vorgebauet würde. Und obschon

6) Die Stände des Reichs bishero noch nicht auf die im Reich herkommene Weise solenniter und ordentlich convocirt und beschrieben worden, noch sonst in solcher Anzahl sich beysammen befinden, so möchte doch des ohngehindert von den Anwesenden Gesandten des Reichs, dergleichen Collegial-Handlungen mit gnugsamen fundament und Bestand, daher in Gottes Rahmen unverzüglich angetreten werden können, weil erstlich dergleichen solennis Convocatio für kein solch substantial-Stück zu achten, daß dessen defectus per se validos & legitimos Actus Imperii sollte infringiren können, zumahl (fürs ander) selbiger durch der Kayserlichen Majestät gegen die zu Frankfurth gewesenen Reichs-Deputation, dahin allergnädigst ertheilte resolution, daß allen und jeden Ständen des Reichs, æquali jure cum Dominis Electoribus, ad loca Tractatum zu schicken frey bevorstehen solte, sowol also (drittens) durch die von beyden Cronen unterschiedlich ergangene Invitation-Schreiben, des zu Regenspurg (viertens) ratione ablegationis ad dicta loca gemachten Reichs-Abschieds zugeschwiegen, dabenebenst (fünftens) durch die mit hellet Stimm, alle und jede zu schuldigster Rettung des allgemeinen lieben Vaterlandes, peremptorie citirende äußerste Noth und Gefahr, gnugsam suppliret und ersetzt wer-



1645.  
Junius.

werden mag, und über diß, (fürs sechsste) die bereits anwesende und zum Theil unter Wegs oder doch in procinctu begriffene (adeoque pro presentibus habendi) Status die meisten und vornehmsten sind, um das ganze Heilige Römische Reich zu repräsentiren; die absentes & morosi auch, (zum siebenden) es mit keinem Fug zu verdencken haben werden, wann andere ungehindert ihres Theils, auf ordentlich gewöhnlicher Weiß, das Werck eysrig angreifen, und auf Mittel und Wege dencken, wie das geliebte Vaterland vor dem nächst anstossenden erbärmlichen Untergang förderlich vindiciret und errettet werden möge, wie dann auch, (achtens) nach Beschaffenheit gegenwärtiger hochbekümmerter Läuften, sehr ungewiß ist, ob auch auf dem Fall, da ein Allgemeiner Reichs-Tag anderweitig ausgeschrieben werden sollte, sich die Stände in stärkerer Anzahl, als zum Theil bereit beschehen, zum Theil nächstens zu gewarten stehet, möchten einfinden können oder wollen. Wann auch schon

1645.  
Junius.

7) Bey mehr angeregtem Modo Ordinario sich eine oder die andere difficultät und Beschwerlichkeit (wie es beschaffenen Sachen nach, nicht woll anderst ablaufen kan) als in specie etwan pro ratione gewiß bekanntlich vorschwebender Competenz, Session und Præcedenz Streitigkeiten u. ereignen und herfür thun solten, so würden doch dieselbe nicht allein bey nächstkünftig vorstehenden dergleichen Reichs-Versammlungen (dahin, im Fall durch bedeutete Weise nicht zeitlich vorgebauet werden sollte, zu grosser Verzdgerung der Sachen und gefährlicher Consequenz, es doch endlich ausschlagen müsse) keines Weges aussenbleiben, sondern auch bey andern Modis besorglich viel häufiger und stärker herfür brechen, indem

8) Bey dem Modo Circularis Consultationis vernünftig zu bedencken, welchergestalt (fürs erste) selbiger in univerali forma im Heiligen Römischen Reich, zumahl in dergleichen allgemeinen Sachen nicht herkommen, (fürs ander) so seynd außser den Fränck- und Schwäbischen, noch ganz keine andere Stände in forma Circulari vorhanden, und würden sich die Anwesende ihrer übrigen Crayß-Mit-Stände, circa expressum speciale Mandatum, nicht bemächtigen können; (drittens) würden sich neben Oesterreich und Burgund die Herrn Churfürsten, so doch einen guten Theil der Crayße, si non in totum, tamen pro magna parte, nach sich ziehen, zu dergleichen Modo sich keines Weges verstehen, noch auch (vierdens) die Prälaten, Grafen und freye Reichs-Städte, sich absolute auß der Collegial-Postur, ihr particular-Interesse und Nothdurfft halber, stellen lassen wollen, und darauf allerhand disproportion und inconvenientien entstehen. Solten auch (fünfstens) die Vota, solches Modi eigentlicher Natur und Art nach, Curiatim und nach Anzahl der Crayße allein geführet und abgelegt werden wollen, würde daraus erfolgen, daß eines einigen, oder eßlicher gar weniger Stände, als Vertreter selbigen Crayßes, Vota eben so viel effectus und Gütigkeit, als unterschiedener, vieler in einer andern Crayß gefessenen gesamter Stände Stimme und Suffragium, contra formam & Constitutionem Imperii, Statuumque jura, auf sich haben würde: Zugeschweigen (sechstens) daß es auch ratione Ordinis, Sessionis & Præcedentia, wie nicht weniger (siebtens) ratione formandi veri & Universalis Imperii Conclusi, ohne als lerhand grosse difficultäten nicht abgehen, und zumahl (achtens) an beyden Orten solcher Modus entweder gar nicht, oder doch sehr schwehr zu practiciren seyn würde.

Anbelangend aber 9) den Modum Translationis des langgewährten Franckfurtischen Deputation-Convents ad loca Tractatum, wird selbiger in hoc casu darum sich bey Zeiten nicht so füglich, als der Modus Ordinarius practiciren lassen, weils 1) sich potestas ordinaria Deputatorum auf dergleichen des allgemeinen Reichs und eines jeden Standes höchste Wohlfarth betreffende Materien keines Wegs erstrecket; selbige 2) auf allen gefeshten Fall durch den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied restringirt, hingegen 3) vorhergehendes allen Ständen in locis Tractatum zu erscheinen zulassen, solches auch 4) und, daß alle Stände eodem, quo Dnn. Electores Jure die Tractaten zu beschicken befugt seyn sollten, durch obangezogene

Kays



1645.  
Junius.

Kayserlicher Majestät jüngsten eröffnete Resolution allergnädigst erlättert und confirmiret worden. Und 5) die obbedeutete von beyden Cronen an alle und jede Stände des Reichs, zur Abordnung ad Loca Tractatum vorgangene Invitation zu geschweigen: So haben 6) die Herren Churfürsten zu Franckfurth in dergleichen translation nicht verwilligen wollen, sondern bloß auf die dissolution selbiger Deputation geschlossen: die, mehrentheils dem Fürsten-Rath auch einigen andern nicht Deputirten Ständen, hierunter im geringsten zu präjudiciren, oder invitis & repugnantibus aliis, sich des Werths zu unterfangen, jemahls zu Sinn gezogen, noch einigen andern, zumahl Ordinarium & Universalem Modum, practicirlichen Dingen nach, auszusprechen begehret haben. Wenn auch schon 7) ein solch temperament dabey adhibiret werden sollte, da den Non-Deputatis Statibus an dem Exercitio ihres competirenden Juris Suffragii, in effectu dabey nichts abgehen, sondern solches vermittelt vorhergehender Circular- und respectiver Collegial-Consultation und gemachten Conclusorum, gnugsam suppliret und erstattet werden möchte; so würden doch nicht allein die, bey vorhergehendem Modo Circularis Consultationis bedeutete difficultäten und obstacula darbey mehrentheils zu schulden kommen: vornehmlich aber 8) zwey oder respectiver drey deputirte Stände ejusdem Circuli hergebrachte Circularia Vota, auf solche Weise in ein gesamtes Crasß; Conclusum, loco Voti & Suffragii, coalesciren und erwachsen; sondern auch 9) auf allen Fall grosse Verzögerung causiren, wann dasjenige, so solcher gestalt bereits Circulariter und respectiver Collegialiter, absonderlich abgehandelt und geschlossen worden, erstlich in den Deputations-Fürsten-Rath hernach jedesmahl abgelesen, und ein gesamtes Conclusum daraus gemachet werden müste; welches zumahl auch 10) universonum & singulorum Statuum präsentiam in uno eodemque loco, oder doch so viele continuirliche Communicationes, Relationes und Unterredungen erfordern würde, daß es vel ex hoc solo capite, pro pene impossibili zu halten seyn will. Mit andern Extraordinari Deputationen oder Mixtis Modis würde es allen besorgenden Ansehen nach, gleichgestalt ohne allerhand grosse und unüberwindlich scheinende Difficultäten keines Weges ablaufen. Deren man, wo nicht sämtlich, jedoch grossentheils, durch oftangesagten Modum Collegialem Universalem, vermittelt Göttlicher Gnaden-Verleihung und enferiger Cooperation, und Zusammensetzung der Stände entübrißt verbleiben möchte.

1645.  
Junius.

Salvo.

Tobias Dehlhafen, D.

N. V.

Resteres den Kayserlichen Commissarien übergebenes, von LAMPADIO, mit Zuthun D. Tob. Dehlhafens, in gleichen des Cosnizischen Gesandten aufgesetztes und ins gemein approbirtes Bedencken.

V.  
Der Stände  
zu Osnabrück  
concludirtes  
Bedencken  
super Jure  
Suffragii &  
Modo Con-  
sultandi.

Als unlängster Tage den 29. dieses, im Nahmen der Röm. Kayserlichen Majestät unser allergnädigsten Herrn, die Kayserliche hochansehnliche Herren Commissarii den Fürstlichen Constanzischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, und der Erbaren Reichs-Stadt Nürnberg amwesenden Rätthen und Gesandten eröffnet, auch durch einen schriftlichen Extract sürgerstellet, was gestalt Allerhöchst-gemeldte Kayserliche Majestät gar nicht gemeynet, einigem gehorsamen Reichs-Stande sein Jus Suffragii & Sessionis, bey den angestellten Friedens-Tractaten zu entziehen, auch darneben in fleißige Betrachtung zu ziehen begehret, wie die Consultationes in forma Deputationis solcher massen zu führen, daß nichts destoweniger andere Anwesende Abgesandten der Nicht-Deputirten Stände, allerhand Trennung und Confusionen zu vermeiden, mit ihren Suffragiis vernommen werden mögen: so haben obberühr-

Nun

te



1645.  
Junius.

te Fürstliche und Städtl. Abgesandte nicht unterlassen, solche Proposition andern anwesenden Abgesandten zu hinterbringen; und bedanken sich zuvörderst die anwesende Abgesandten, der allergnädigsten Kayserlichen Erklärung respective allerunterthänigst-hoch und dienstlich, und haben Anfangs nach fleißiger Erwägung aller Umstände dafür gehalten, daß wegen Abwesenheit etlicher Reichs-Stände, der Progress der angestellten Tractaten zuvörderst gar nicht zu removiren und auszustellen: in sonderbarer Erwägung, daß die abwesende Reichs-Stände ihnen selbst bezuzumessen, daß sie entweder ihre eigene Gesandten nicht abgeordnet, oder andern Vollmacht aufgetragen; zumahl ein jeder Reichs-Stand schuldig, ad communis Patriæ incendium extingendum, unerfordert heranzueilen. Communis Patriæ amor salusque quemque citant: so haben auch die Röm. Kayserliche Majestät allergnädigst beliebt, daß ein jeder Reichs-Stand in Locis Tractatum erscheinen, und sein Votum führen möge, zugeschwegen, daß die Herren Königlich Legati beyder Cronen, die Reichs-Stände invitiret. Und setzen demnach die anwesende Gesandten außer Zweifel, daß neben der Röm. Kayserlichen Majestät fürtrefflichen Herren Plenipotentiarum, der Reichs-Stände anwesende Räte, Botschafftern und Gesandten, absque omni vitio die Tractaten fortstellen können und mögen, doch, daß den abwesenden Reichs-Ständen allemahl bevorstehe, die ihrige abzuordnen, und den Tractaten suo loco beywohnen zu lassen: ratis omnino manentibus, quæ interea temporis tractata fuerint; und wird der Röm. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anheim gestellet, ob Sie die abwesende Reichs-Stände zu förderlicher Abordnung nochmalts zum Überfluß erinnern wollen. Allermassen nun die anwesende Abgesandten keinen sünftlichen Modum Consultandi zu difficultiren gemeynet, auch außser allen Zweifel setzen, daß ein solcher Modus zu ergreifen, der in des Reichs-Constitutionibus und Herkommen am besten fundiret, und zu Beschleunigung der Friedens-Handlung der allerdienlichste seyn möchte, und denn etliche Abgesandten Anfangs der Meynung gewesen, wie besliegendes Concept, N. I. besaget, so hat man nach weiterer Betrachtung aller Umstände, nicht ersehen mögen, wie bey der *Ordinari Deputation* der *Deputirten* und *Nicht-Deputirten* Abgesandten, ihrer hohen Principalen Jus Suffragii, æquali jure exerciren und üben mögen, und demnach nicht undienlich erachtet, zu remonstriren, was bey der *Ordinari Deputation* für difficultäten und Mängel sich ereignen möchten; es ist gar unerhörten Exempels, daß die *Ordinari Deputati*, in Versammlung mehrer oder aller Reichs-Stände, einen sonderlichen Senatam haben, und cæteris exclusis consultiren sollten; und obwol dafür gehalten werden möchte, daß die *Ordinarii Deputati* aus jedem Crayß mit allen Anwesenden desselben Crayßes Abgesandten, zuvörderst sich eines Conclufi vergleichen, und dasselbige in Collegio Deputatorum fürbringen könnten; so wolte doch zuvörderst zu erwegen und zu resolviren seyn, ob alle solche Vota Curiatim oder Viritim in Collegio Deputatorum referiret werden sollten? Daß man im Reich Crayß-weise Curiatim votiren möge, wann alle oder mehr Reichs-Stände versammelt seyn, ist im Reich ganz unerhöret, und würde daraus erfolgen, daß neun oder mehr Vota nicht grössere Krafft hätten, als etwa eins oder zwey andere. Sollten aber die Vota eines jeden Crayßes Viritim colligiret, und in Collegio Deputatorum eingebracht werden, so würde solches ebener gestalt ungewöhnlichen Exempels seyn, auch die Handlung gar nicht beschleunigen, zumahl solchergestalt ein jedes Votum einmahl in Crayß, das andere mahl in Collegio Deputatorum, und also zweymahl fürgebracht werden müste, zu geschweigen, daß andern *Nicht-Deputirten* Ständen zu großem Präjudiz gereichen würde, wann in Collegio Deputatorum die Vota erwiedert, und das endliche Conclufum gemacht werden sollte; weil nun solcher Modus im Reich ganz ungewöhnlich, auch jetzt angezogene und andere mehr difficultäten nach sich führen würde, so können die anwesende Abgesandten solchen Modum Consultandi gar nicht dienlich und practicirlich befinden.

Deputati &  
Non Deputati  
könten nicht concurriren.

Modus Circularis schicke sich auch nicht. Daß die *Circulares Consultationes* im heiligen Römischen Reich stattdich fundiret, und ihren heilsamen Effect haben, ist ganz unvernünftig; sollte aber jeder Crayß sigil-

1645.  
Junius.



1645.  
Junius.1645.  
Junius.

figillatim consideriret werden, so ist keines Crayses Potestas auf solche allgemeine hochwichtige Reichs-Sachen gewidmet; sollte man aber alle zehen Craysse conjunctim consideriren; so begreifen sie zwar alle Reichs-Stände, doch ist hierbey in guter Achtung zu haben, daß des allgemeinen Reichs-Conclusa, propter differentiam Statuum, nicht per Decem, sed paria Curiata Suffragia eingebracht werden; Es ist auch bekannt, daß solche Abtheilung der 10. Reichs-Craysse, fürnehmlich zu Handhabung des Land-Friedens, und nicht propter Constitutiones seu Leges Publicas angeordnet worden. Wann man auch, wie billig, das allgemeine Reichs-Herkommen in gebührender Achtung haben will; so ist abermahls unerhörten Exempels, daß bey Versammlung der sämtlichen Reichs-Stände, Craysß-weise votiret werden sollte. Zu dem, so sind außer den Fränckischen und Schwäbischen, noch ganz keine andere Stände in forma Circulari vorhanden, auch werden sich die Anwesende ihrer übrigen Craysß-Mit-Stände, absque Mandato, nicht bemächtigen können oder wollen. So würden auch ratione Ordinis & Sessionis, wie nicht weniger ratione formandi veri & Universalis Imperii Conclusi, allerhand grosse Hinderniß erwachsen, und würde zumahl solcher Modus an beyden Orten entweder gar nicht, oder doch sehr schwer zu practiciren seyn. Sollten die anwesende Abgesandten sich insgesamt an einem Ort aufhalten; so würden die Königlischen Legati, ein oder anderseits, äußerst offendiret werden: sollten sich aber die Abgesandten theilen; so wollete es fast männiglich und überschwehr und langwierig fallen, Circularia Vota zu colligiren und einzubringen, andere Inconvenientia jeso zu geschweigen.

Der bequemste Weg sey per tria Collegia.

Wollte also allen Umständen nach, der bequemste, sicherste und practicirlichste Weg seyn, daß ad Modum Comitiorum Universalium per tria Collegia, wie auf Reichs-Tagen Herkommen, die Consultationes angestellt werden: warum auch solches etlicher Stände Abwesenheit nicht behindern möge, ist obgemeldt: auch würde solche Exceptio in eventum allen Modis Agendi opponiret werden können. Es werden auch allen Umständen nach, die Reichs-Stände durch die anwesende Abgesandten in tribus Collegiis viel besser, als etwa durch die Ordinarios Deputatos repräsentiret, so ohne das ihre Dependenz von den sämtlichen Reichs-Ständen haben. Weil aber die gegenwärtige Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster angestellt; so wird wohl zu erwegen seyn, wie dann der Reichs-Stände anwesende Abgesandten sich beyder Derter also abtheilen können, daß die Consultationes bester Möglichkeit befördert werden mögen, welches dann auf zweyerley Weise geschehen könnte, 1) daß die Collegia in se, per Loca nicht zertheilet würden, sondern allemahl ein Collegium zu Münster und zwey zu Osnabrück, oder eins zu Osnabrück und zwey zu Münster substituiren, und würde sonderlich zu Beförderung der Tractaten dienen, wenn ein jedes Collegium allezeit beysammen wäre, zumahl würden wegen des Directorii in jedem Collegio keine sonderere Difficultäten zu befahren seyn, auch könnte eines jeden Collegii Schluß desto ehender gemacht werden, fürnehmlich aber könnten in jedem Collegio die fürgehende Sachen ohnverweilet erwogen und beschloffen werden. Weil aber die Wichtigkeit der Tractaten, sonderlich anfangs, erfordern will, daß alle zu Osnabrück und Münster anwesende Churfürstliche, Fürstliche und Städtische Abgesandten, entweder persönlich oder vermittelst aufgetragenen Gewalts zusammen kommen, und sich eines Gemeinen Conclusi vergleichen, so müste, allen Umständen nach, wegen der logirung, solches zu Münster oder Osnabrück geschehen. Sollte aber obgesetzter fürgeschlagener Modus, daß nemlich zwey Reichs-Collegia eines, und das dritte Collegium andern Orts substituiren, allerhand Difficultäten unterwürffig seyn; so stünde 2) zu bedenken, ob die drey Reichs-Collegia zertheilet, beyder Derter süglich negotiiren könnten, dergestalt und also, wenn man zuörderst sich eines gewissen Conclusi in allen Collegiis verglichen, daß alsdann auf solch verglichenes fundament, die Consilia und Actiones zu Osnabrück und Münster fundiret und fortgesetzt werden könnten; falls aber sich neue emergentien ereignen würden; so müste pro re nata consideriret werden, ob dieselbe solcher Wichtigkeit wären, daß alle anwesende Gesandten aber eins zusammen kommen müsten, oder ob man durch gewisse Deputatos daraus, in loco medio communi-

Deren 2. an einem, und 1. an dem andern Ort zu substituiren hätte.

Oder es wären die drey Reichs-Collegia an beyde Derter zu vertheilen.



1645.  
Junius.

municiren und weitere Vergleichung treffen könnte; es wird aber der erste Modus, ob *faciliorem expeditionem* präferiret. Man bleibet billig bey den Modis Ordinariis, so lange dieselbe utiliter können adhibiret werden.

Sollte sich aber ein anderer süglicher Modus agendi, vel Extraordinarius, in processu Tractatum ereignen, so seynd die Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände nicht dermassen ad media modosque ordinarios verbunden, daß sie Leges ejusmodi Civiles mediaque nicht moderiren, und pro re nata verbessern können: inmassen dann die anwesende Gesandten all solches hiermit wollen reserviret haben.

Salus Imperii seu Reipubl. Suprema Lex esto, darnach alle Media und Modi Consultandi mensuriret werden müssen. So wird zu der Herren Kayserlichen und anderer Abgesandten fernern Nachdenken gestellet, ob etwa aus dem Collegio gewisse Personen pro Internunciis können gebraucht werden? Als auch zu Osnabrück, die Tractaten mit mehrern Respect und grösser Nutzbarkeit, als bishero geschehen, befördert werden könnten, wann aus den anwesenden Abgesandten ohnpartbeyische Internuncii deputirt würden, welche fideliter ein oder anderseits reportireten, was die Herren Kayserliche, Königliche, oder auch der anwesenden Reichs-Stände Abgesandten, eines oder andern Orts fürzubringen. Und dieses ist von denen zu Osnabrück Anwesenden Abgesandten zu weitem Nachdenken unvorgreiflich abgefasst und ausgestellt worden; Weil aber eckliche der Abgesandten derothalben nicht eigendlich instruiret; so wolten sie ihren hohen Principalen förderliche Relation erstatten, und demselben ihre Nothdurfft und weitem Befehl reserviren.

Salvo.

## §. XIV.

Zu mehrerer dessen Erläuterung dienet Baymarsche Gesandte an seinen Hof, in folgende Relation, welche der Sachsen dieser Materie abgesendet hat.

## Relation über dasjenige, so zu Osnabrück racione Modi Consultandi vorgangen.

Nachdeme der von Münster zu Osnabrück angelangte Herr Isaac Wolmar, neben den andern beyden daselbst auffenthaltenden Kayserlichen Herren Commissarien, den 29 Junii, den Fürstlichen Costnischen, Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen und der Stadt Nürnberg Abgesandte zu sich beschieden, und neben deme hierbey liegenden übergebenen Extract, mit mehrern mündlich vorgestellet, welcher massen die Römische Kayserliche Majestät die bey ecklichen Ständen dahin entstandene Mißverständnis, als ob durch die bewilligte translation der zu Franckfurth lang gewährten Reichs-Deputation, den Non-Deputatis Statibus ihre in gemeinen oder sonderbaren, ordentlich, und den Reichs-Constitutionibus gemässlich angestellten Versammlungen hergebrachte Session und Stimme entzogen und benommen werden sollte, um soviel mehr ungerne verstanden hätte, als daraus leichtlich Verjzgerung der vorstehenden Tractaten, Trennung der Stände, und andere hochschädliche inconvenientien entstehen möchten: Und zwar allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention, Will und Meynung disfalls so gar anders seyn, daß auch hiermit zu der sämmlichen Stände Bedenken vorgestellet würde, wie die Sachen also anzugreifen, damit das in den Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Maas fundirte Corpus, sive Collegium Deputatorum Ordinariorum, in seinem esse und vigore bey diesem Friedens-Werck erhalten, und doch benebenst andere Non-Deputati, Ihre zu des Reichs Wohlfarth und Erhaltung des Friedens habende Meynung, per modum Voti & Suffragii eröffnen mögen, mit angehengtem Begehren, solches

Des Baymarischen  
Gesandten  
Relation  
über dasjenige,  
was in materia  
Juris  
Suffragii vor-  
gegangen.